

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/668 —**

Aufenthalt von Frau O. in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern – P I 1 – 625 000 II – hat mit Schreiben vom 20. August 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die in Chile wegen Folterungen an politischen Gefangenen bekannte Frau O. derzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhält?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß sich Frau O. in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

2. Sind rechtliche Schritte gegen sie eingeleitet worden, beziehungsweise wird nach ihr gefahndet?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei einer Strafverfolgungsbehörde eines Landes im Jahre 1976 ein Ermittlungsverfahren gegen Frau O. geführt wurde; dieses Verfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Eine Fahndungsausschreibung gegen Frau O. in der vom Bundeskriminalamt geführten Datei besteht derzeit nicht.

3. Auf welche Art und Weise ist Frau O. in die Bundesrepublik Deutschland gelangt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Gibt es Sicherheitsüberprüfungen für Deutsche oder Deutschstäm-mige, die sich in Chile eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen?

Sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die im Verdacht stehen, im Ausland Straftaten begangen zu haben und gegen die von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, können von dieser Behörde im Fahndungssystem ausgeschrieben werden. Bei der grenzpolizeilichen Kontrolle können aufgrund einer solchen Ausschreibung Maßnahmen eingeleitet werden. Unabhängig davon haben die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Beamten den allgemeinen Auftrag des § 163 StPO.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.